

JUGOSLAWIEN

400 000 Schwangerschaftsunterbrechungen

Die seit Jahren abnehmende Geburtenrate (Tabelle I) hat in Jugoslawien erneut zu Diskussionen über die Ursachen dieser Entwicklung und über notwendige Gegenmaßnahmen geführt. Die allgemeine Auffassung ist, daß diese Entwicklung in allen Ländern während ihres Industrialisierungsprozesses zu beobachten sei; es handele sich in Jugoslawien folglich nicht um eine Ausnahmerecheinung. Vom ideologischen Standpunkt scheint manchen eine solche „verallgemeinernde Auffassung“ nicht vertretbar, weil der sozialistische Staat, im Gegensatz zum „kapitalistischen“ und „bourgeois“ Regime, die Frau „befreit“ habe und sie in dieser „neuen gesellschaftlichen Stellung“ sowohl am „sozialistischen Aufbau gleichberechtigt teilnehmen“ als auch zugleich „glückliche Mutter“ sein kann.

Immerhin wird auch im jugoslawischen Parteiprogramm zugegeben, daß „das rasche Tempo der Industrialisierung und die Veränderung der Bevölkerungsstruktur, die rasche Entwicklung und Vergrößerung der Städte, die Übersiedlung der Landbevölkerung, insbesondere der Jugendlichen, in die Städte, der Mangel an Wohnungen und deren Überbelegung, die schwach entwickelten kommunalen Versorgungsdienste, die Wandlungen in den Familienverhältnissen . . . sowie Probleme der Anpassung an die neuen Bedingungen und die neue Lebensart negative soziale Erscheinungen u. ä. geschaffen haben und weiterhin schaffen.“ (Programm des BdKJ, zitiert nach „VII. Kongres Saveza Komunista Jugoslavije“/VII. Kongreß des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens, Kultura, Belgrad 1958, S. 1076.)

Tabelle I

Zahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner

	Jahresdurchschnitt				
	1951-1955	1956-1960	1961	1962	1963
Jugoslawien insgesamt	28,1	24,1	22,6	22,0	21,4
Bosnien-Herzegowina	38,0	34,7	32,7	31,8	29,7
Montenegro	32,3	29,5	27,1	26,1	26,1
Kroatien	22,7	19,6	17,8	17,3	16,8
Mazedonien	37,6	33,1	29,9	28,6	28,4
Slowenien	22,1	18,8	18,4	18,3	18,3
Serbien	26,4	21,3	20,2	19,5	19,1
Engeres Serbien	25,0	18,8	17,3	16,7	16,2
Vojvodina	22,3	17,7	16,8	15,4	15,2
Kosovo-Metohija	43,1	42,4	41,5	41,2	40,3

(„Jugoslovenski Pregled“, Nr. 10/1963; „Borba“, 3. Januar 1964.)

Im Rahmen der rückläufigen Geburtenentwicklung stellt die Schwangerschaftsunterbrechung wegen ihrer „steigenden Tendenz“ ein besonderes Problem

dar. Nach den Angaben des Statistischen Jahrbuches der SFRJ für 1963 (S. 321) wurden legale Abtreibungen registriert:

Tabelle II

1956:	39 553	1959:	74 392
1957:	45 736	1960:	100 959
1958:	61 006	1961:	118 444

Genauere Zahlen für 1962 und 1963 wurden noch nicht veröffentlicht; nach Angaben des Koordinierungsausschusses für Familienplanung bei der Konferenz für gesellschaftliche Aktivität der Frau sind „in den letzten Jahren über 200 000 legale Abtreibungen registriert“ worden, die Zahl der illegalen, sogenannten „kriminellen Eingriffe“ durch Kurpfuschler wird auf mindestens ebenso hoch geschätzt. („Politika“, 5. Februar 1964.)

Das Strafgesetz vom 2. März 1951 bestimmte, daß eine Abtreibung nur dann nicht strafbar sei, wenn durch sie eine Lebens- oder Gesundheitsgefährdung der Schwangeren beseitigt würde oder andere berechnete Gründe sie erforderlich machten. („Sluzbeni List FNRJ“, Nr. 13, 9. März 1951.) Ein Regierungserlaß vom 11. Januar 1952 erweiterte diese Bestimmung. Die Abtreibung wurde gestattet: 1. Bei Lebens- und Gesundheitsgefahr für die Schwangere; 2. wenn das Kind wegen einer Krankheit der Eltern mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen geboren würde; 3. im Falle von Vergewaltigung, Verführung Minderjähriger oder Wehrloser und bei Blutschande.

Im Regierungserlaß hieß es weiter, daß „ausnahmsweise“ eine Schwangerschaftsunterbrechung erlaubt sei, wenn „die begründete Erwartung besteht, daß die Geburt des Kindes die Gesundheit der Frau wegen deren besonders schwierigen materiellen, persönlichen oder familiären Situation schädigt.“ (Art. 1.) Die Schwangerschaftsunterbrechung dürfe nur mit Einverständnis der Frau vorgenommen werden. (Art. 2.) Die Schwangerschaftsunterbrechung müsse mit Stimmenmehrheit von einer aus drei Ärzten bestehenden Kommission beschlossen werden. (Art. 5.) Gegen einen abschlägigen Bescheid dieser Ärztekommision könne die Schwangere bei der Ärztekommision des Rates für Volksgesundheit und Sozialpolitik der Republikregierung Einspruch erheben. (Art. 9.) Die Schwangerschaftsunterbrechung dürfe nur in einem Krankenhaus oder einer gynäkologischen Klinik vorgenommen werden. (Art. 11.) Der Arzt sei verpflichtet, den Eingriff binnen drei Tagen dem zuständigen Rat für Volksgesundheit und Sozialpolitik zu melden. Ein Arzt, der einen Eingriff außerhalb des Krankenhauses durchführe, werde bestraft. (Art. 16.) („Sluzbeni List FNRJ“, Nr. 4, 19. Januar 1952.)

Für eine nichterlaubte Abtreibung mit Einwilligung der Frau, für die Einleitung eines Abgangs oder für Mithilfe bei einer Abtreibung sah das Strafgesetz vom 2. März 1951 eine Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis vor (Art. 140, Abs. 1), für die gleichen Handlungen gegen den Willen der Frau strengen Kerker bis zu acht Jahren. (Abs. 2.) Bei Todesfolge aus Handlungen gemäß Abs. 1 wurden Strafen von mindestens sechs Monaten Gefängnis bis zu fünf Jahren schwerem Kerker, für Handlungen mit Todesfolge gemäß Abs. 2 eine Kerkerstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht. (Abs. 3.)

Das *Abänderungs- und Ergänzungsgesetz vom 2. Juli 1959* zum Strafgesetz vom 2. März 1951 präziserte einzelne mißverständliche Bestimmungen und hob die Strafbegrenzung für tödlich ausgehende Abtreibungen ohne Einwilligung der Frau auf. („Službeni List FNRJ“, Nr. 30, 29. Juli 1959, Art. 73.) Diese Strafverschärfung war notwendig geworden, da die „ohne Einwilligung der Frau“ durchgeführten illegalen Abtreibungen (auf Forderung des Mannes oder der Familie) außerordentlich zugenommen hatten, wobei überwiegend „niedrige Beweggründe“ im Spiel waren, wie Verweigerung der Ehe, Ablehnung der moralischen und materiellen Verantwortung usw.

Die Dehnbarkeit der Bestimmungen des Erlasses aus dem Jahre 1952 und die daraus resultierenden Mißdeutungen und Mißbräuche machten eine Neufassung notwendig, die mit der „*Verordnung über die Bedingungen und das Verfahren bei erlaubten Abtreibungen*“ vom 16. Februar 1960 erfolgte. Diese Verordnung ist noch in Kraft.

Ergänzend zum Erlaß von 1952 bestimmt die Verordnung, daß eine Abtreibung erlaubt ist, wenn die Schwangerschaft durch „Mißbrauch der Stellung“ oder durch „Täuschung“ (z. B. durch ein Eheversprechen) herbeigeführt wurde. Eine Schwangerschaftsunterbrechung ist auch statthaft, wenn die Frau durch die Geburt des Kindes in eine schwere persönliche, familiäre oder materielle Situation geraten würde. Nicht erlaubt ist die Schwangerschaftsunterbrechung, wenn durch sie das Leben der Frau gefährdet würde. (Art. 2, Abs. 7.)

Über die Schwangerschaftsunterbrechung entscheiden die bei den Krankenhäusern und Geburtskliniken bestehenden Kommissionen, denen neben zwei Ärzten auch ein Sozialreferent angehören muß. (Art. 4 und 6.) Der Antrag auf Schwangerschaftsunterbrechung muß von der Schwangeren selbst bzw. von den Eltern oder dem Vormund eingebracht werden. (Art. 3.) Gegen einen abschlägigen Bescheid der örtlichen Kommission kann Berufung bei einer übergeordneten Kommission eingelegt werden. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, auf die möglichen gesundheitlichen Schäden der Abtreibung hinzuweisen. (Art. 14; „Službeni List“, Nr. 9, 2. März 1960.)

Vier Jahre nach Erlaß dieser Verordnung müssen die zuständigen Stellen feststellen, daß ihr Zweck nicht erreicht worden ist: die legalen wie die „kriminellen“ Schwangerschaftsunterbrechungen haben sich

verdoppelt, obwohl in den Ausführungsbestimmungen vom 28. Oktober 1960 („Službeni List FNRJ“, Nr. 52, 28. Dezember 1960) den Kommissionen die Auflage gemacht wurde, vor Genehmigung eines Antrags auf Schwangerschaftsunterbrechung „in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß die Abtreibung kein Recht der Frau ist, daß die Berechtigung einer Abtreibung in jedem konkreten Falle neu zu prüfen ist... und die Empfängnisverhütung als einzig anwendbare Methode für die Geburtenkontrolle und für die Verhütung einer unerwünschten Schwangerschaft zu gelten hat“.

Beratungsstellen über Empfängnisverhütung und die schädlichen Folgen der Abtreibung waren erstmals 1956 eingerichtet worden. Die Ausgabe von unschädlichen Schutzmitteln erfolgte an sozialversicherte Frauen unentgeltlich, an nichtversicherte gegen eine geringe Gebühr. Nach der Verabschiedung des neuen Krankenversicherungsgesetzes vom 24. Mai 1962 mußte für Verhütungsmittel wie für alle übrigen Medikamente ein Kostenbeitrag erlegt werden. Bei den Diskussionen über die „besorgniserregende Zunahme der Abtreibungen“ und den geringen Erfolg der Aufklärungsaktion über Empfängnisverhütung wurde vorgebracht, daß die auf dem Markt befindlichen, von der jugoslawischen pharmazeutischen Industrie entwickelten Mittel in ihrer Anwendung zu kompliziert und zu unsicher seien, so daß sie nur von ein Prozent der Frauen benutzt würden. Nach einer Meldung der „Politika“ (5. Mai 1964) wird die jugoslawische pharmazeutische Industrie demnächst neue und bessere Mittel, die auf Grund ausländischer Lizenzen hergestellt werden, auf den Markt bringen; sie sollen auf Empfehlung des Koordinierungsausschusses für Familienplanung kostenlos ausgegeben werden.

Eine besonders besorgniserregende Begleiterscheinung der „Abtreibungsepidemie“ sind die gesundheitsschädlichen Folgen. Erhebungen des Dienstes für den Schutz von Mutter und Kind bei der Bundesanstalt für Gesundheitsschutz haben ergeben, daß bei 30 Prozent der Frauen nach einer Abtreibung gesundheitsschädliche Folgen festgestellt worden sind. („Borba“, 20. Mai 1963.) Bei einer Debatte im Gesundheits- und Sozialrat der Volksversammlung Serbiens wurde mitgeteilt, daß in dieser Teilrepublik ein Drittel der Abtreibungen Komplikationen zur Folge hatte und daß alljährlich etwa 45 000 Frauen nach einem nicht fachmännisch durchgeführten Eingriff um ärztliche Hilfe nachsuchen. („Politika“, 26. Juni 1964.) Die Zahl der an Erkrankungen der Geschlechtsorgane behandelten Frauen hat sich von 1956 (331 506) bis 1961 (642 264) fast verdoppelt. (Statistisches Jahrbuch 1962, S. 321.)

Über die Ursachen der „rapiden“ Zunahme der erlaubten und „kriminellen“ Schwangerschaftsunterbrechungen bestehen keine Meinungsverschiedenheiten: es sind die als „sozial-hygienische Indikatoren“ bezeichnete Wohnungsnot, die ungenügenden Einkommensverhältnisse gerade der jungen Ehepaare und die unbefriedigende soziale Betreuung von Mutter und Kind. Von 1953 bis 1961 sind 1,3 Millionen Ehen geschlossen und 690 000 neue Haushalte

gegründet, aber nur 440 000 Wohnungen gebaut worden. („Borba“, 3. Februar 1964.)

Über die gegenwärtige Situation in der *Kinderfürsorge* wurden bei der Tagung der Ständigen Städte-Konferenz im Januar 1964 folgende Angaben gemacht: Die Zahl der Kinderfürsorgeeinrichtungen ist während der letzten Jahre ständig gesunken, gegenwärtig können in den vorhandenen 1125 Einrichtungen 79 500 Kinder aufgenommen werden; nur neun Prozent der Kinder erwerbstätiger Eltern genießen eine Betreuung; von über 1,6 Millionen Kindern im Alter von drei bis sieben Jahren können nur 67 000 (4,1 Prozent) untergebracht werden; in Montenegro und Kosovo-Metohija sind überhaupt keine Kinderkrippen vorhanden, in Bosnien-Herzegowina eine einzige, in der Vojvodina müssen 50 000 Kinder erwerbstätiger Eltern ohne jegliche Beaufsichtigung zuhause bleiben. („Borba“, 17. Januar 1964.) Von den mit Hilfe des Internationalen Roten Kreuzes bis 1960 eingerichteten 18 820 Schulküchen, in denen rund 260 000 Kinder gepflegt wurden, sind in den letzten Jahren 4 500 geschlossen worden. („Borba“, 29. Mai 1964.)

Die Schuld für diese negative Entwicklung liegt bei den Kommunen, die für Fürsorgeeinrichtungen keine oder nur ungenügende Mittel aufbringen. Es handelt sich also praktisch um das Versagen der „sozialistischen Gemeinschaft“ auf kommunaler Ebene und um die Nichtrealisierung der ideologischen Grundsätze der sozialistischen Selbstverwaltung, die von *Vida Tomšić* (Präsident des Hauptausschusses des Sozialistischen Bundes der Werktätigen Sloweniens, Mitglied des ZK des BdKJ und Präsident der UNO-Sozialkommission) folgendermaßen formuliert wurden:

„In der kommunalen Gemeinschaft stellt sich das Problem der Arbeit und der Qualifikation der Frau nicht mehr nur als Recht und als Problem der Frau, sondern als Problem der Kommune, die dafür kämpft, daß ihre Mitglieder ein Höchstmaß der Produktivität entfalten, denn sie hat nicht nur die moralische Verpflichtung, sondern auch unmittelbares Interesse daran, ihre Mitglieder zur produktiven Arbeit zu befähigen. Die Verteilung (des Einkommens) gemäß Arbeit stimuliert auch die Frau. Dies drückt sich in der Sorge aus, den Frauen die Möglichkeit zur Arbeit zu geben, damit die Gemeinschaft für die Kinder und für die Verringerung der häuslichen Arbeit sorgt.“ („Socijalizam“, Nr. 5—6/1961, S. 16/17.)

Übereinstimmung besteht auch in der Auffassung, daß die Schwangerschaftsunterbrechung kein Mittel der Geburtenregelung sein darf und der Gesundheitsdienst keine bevölkerungspolitischen Ziele zu verfolgen hat. Ihrer Stellung in der Gesellschaft entsprechend, soll die Frau das Recht haben, „zusammen mit ihrem Ehepartner die Familie zu planen.“ (Latinka Perović, Präsident der „Konferenz für die gesellschaftliche Aktivität der Frauen“; „Borba“, 3. Februar 1964.) Ihre „Befreiung“ von patriarchalischen Familienauffassungen soll auch darin zum Ausdruck kommen, daß die Frau nicht mehr „das Objekt zur Erhaltung der Familie“ ist, sondern als Subjekt über erwünschte oder unerwünschte Mutter-

schaft zu bestimmen hat. (Aus dem Resümee einer Debatte der Konferenz für gesellschaftliche Aktivität der Frauen, „Borba“, 2. Februar 1964.)

Dieser Grundsatz soll bei der vom „Dienst für den Schutz von Mutter und Kind“ empfohlenen Neuordnung des Gesamtkomplexes Schwangerschaftsunterbrechung — Empfängnisverhütung beibehalten werden, da er im Einklang mit den im Parteiprogramm enthaltenen Prinzipien über die Stellung der Familie steht. Andererseits sollen „soziale Indikationen“, insbesondere bei der ersten Schwangerschaft, nicht mehr als berechtigte Begründung einer Abtreibung gelten. Entsprechende Maßnahmen sollen eine „weiterherzige Auslegung“ der geltenden Bestimmungen unmöglich machen: nicht um die Rechte und die Freiheit der Frau einzuschränken, sondern um sie vor Gesundheitsschäden zu bewahren, die für die Wirtschaft „riesige Verluste“ zur Folge haben. („Borba“, 2. Februar 1964.)

Bei aller Betonung des Rechts der Ehegatten auf Familienplanung lassen die Diskussionen während der letzten Zeit doch eine gewisse Besorgnis über die *unbefriedigende Bevölkerungsentwicklung* erkennen, die in dem sich ausbreitenden „*Einkind-System*“ zum Ausdruck kommt. Bei der Volkszählung 1953 hatten 16,4 Prozent der Ehepaare ein Kind, 16,8 Prozent zwei Kinder; 1961 wurden 17,2 Prozent mit einem Kind und 18,6 Prozent mit zwei Kindern registriert. 1953 hatten 10 Prozent fünf und mehr Kinder, 1961 waren es nur noch knapp 5 Prozent. „*Mladost*“ vom 19. Februar 1964 stellte resigniert fest, „der Spruch der Alten“: „Ein Kind ist kein Kind, zwei Kinder sind wie eines, drei wie zwei, fünf genügen“, habe heute keine Geltung mehr.

Um das weitere Absinken des natürlichen Bevölkerungszuwachses (von durchschnittlich 16,0 Prozent im Zeitraum 1951—1955 auf 12,1 Prozent im Jahre 1962) zu verhindern und die jungen Ehepaare zu einer „positiven Familienplanung“ zu veranlassen, ohne daß die Stellung der Frau als produktives Mitglied der gesellschaftlichen Gemeinschaft beeinträchtigt wird, sollen sich künftig alle gesellschaftlichen Organisationen und die gesellschafts-politischen Gemeinschaften (Kommunen) in verstärktem Maße für die Realisierung der im Parteiprogramm über die Familienpolitik aufgestellten Prinzipien einsetzen: Befreiung der Frau „von der sklavischen Bindung an den rückständigen Haushalt“ und „Ausweitung der gesellschaftlichen Kinderfürsorge“. Die Voraussetzung hierfür ist, daß die Kommunen größere Mittel für den Ausbau der Dienstleistungsbetriebe und die Gründung und Erhaltung von Fürsorgeeinrichtungen aufbringen. Da nach den bisherigen Erfahrungen das „sozialistische Gemeinschaftsbewußtsein“ gerade in bezug auf soziale und kulturelle Einrichtungen zu wünschen übrig läßt — angeblich infolge noch immer vorhandener bürokratisch-dogmatischer Auffassungen —, werden die zuständigen Bundesorgane nicht darum herumkommen, auch für diesen Sektor bindende Bestimmungen über die Umverteilung der Mittel zu erlassen.

(Quellen: Im Text angegeben.)

Partei und Wirtschaftsführung

Die Rolle der Fachkader in Rumänien

Ende Mai und Anfang Juni 1964 bereiste eine Delegation rumänischer Parteifunktionäre die Sowjetunion, um „auf Einladung des ZK der KPdSU... die Erfahrungen der (sowjetischen) Partei auf dem Gebiet der Wirtschaftsführung zu studieren.“ („Neuer Weg“, 26. Mai 1964.) Leiter der Delegation war *Chivu Stoica*, Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der „Rumänischen Arbeiterpartei“.

Radio Moskau berichtete am 4. Juni laut Radio Bukarest, daß *Chivu Stoica* seinen sowjetischen Parteikollegen in Wolgograd erklärt habe: „*Unser Land nähert sich der Vollendung des Aufbaues des Sozialismus und dem Übergang zum Aufbau des Kommunismus.*“ Dieses sei der Grund für das Interesse Rumäniens an den sowjetischen Erfahrungen, an den „von unseren sowjetischen Freunden angewandten neuen Formen und Methoden“ (der Wirtschaftsführung durch die Partei).

Leistungskampf auf zwei Ebenen

In den außerordentlichen Anstrengungen, die die rumänische Parteiführung unternimmt, um ihre ehrgeizigen Industrialisierungsziele zu erreichen und den „Aufbau des Sozialismus zu vollenden“, spielt der wirtschaftliche Sektor als *Hauptfeld des Klassenkampfes* eine entscheidende Rolle. Der Kampf um Leistungssteigerung muß nach Auffassung der Parteiführung auf zwei Ebenen geführt werden:

1. Verstärkung der Führungsrolle der Partei in der Wirtschaft durch fachlich qualifizierte Parteikader, die imstande sind, die immer komplizierter werdenden technischen und organisatorischen Aufgaben zu bewältigen.

2. Höhere Wirtschaftsleistungen durch gesteigerte Bemühungen zur Heranbildung eines allgemeinen „sozialistischen Bewußtseins“.

Die Notwendigkeit, wirtschaftstechnisch qualifizierte Parteikader heranzubilden, wird von den Zielsetzungen des Sechsjahresplans diktiert, der nicht allein quantitativ hochgeschraubte Forderungen enthält (bis 1965 soll eine Steigerung der gesamten Industrieproduktion um das 2,1fache erreicht werden), sondern auch die Erhöhung der qualitativen Leistungen vorsieht. Parteichef *Gheorghiu-Dej* erklärte auf dem III. Parteikongreß im Juni 1960, auf dem der Sechsjahresplan verkündet wurde, daß eines der Hauptziele dieses Plans die Orientierung der Industrialisierungspolitik auf das Niveau der „*modernen Welttechnik*“ sei.

Indes, die Parteikader haben den hohen qualitativen Forderungen *Gheorghiu-Dejs* an die Wirtschaft nicht entsprochen; sie enttäuschten als „Vortrupp“ beim „Aufbau des Sozialismus“ infolge mangelnder fachlicher Qualifikation, weil ihre Auslese

in erster Linie nach dem Kriterium der proletarischen Herkunft und nach ideologischen Gesichtspunkten erfolgte. So entschloß sich die Parteiführung im April 1962, das Parteistatut zu reformieren und die Verleihung der Parteimitgliedschaft auch von der beruflich-fachlichen Befähigung abhängig zu machen.

Die Auffüllung der Parteikader mit Fachkräften soll die führende Rolle der Partei in der Wirtschaft nach zwei Richtungen hin verstärken: einmal sollen die Schlüsselfunktionen in der Wirtschaft mit fachlich qualifizierten Parteimitgliedern besetzt werden, zum andern will man die Basis der Partei im Volk verbreitern, um den Kreis der „Produktions-Aktivist“ zu vergrößern. Dies geht im Satzungsänderungsbeschluß des Zentralkomitees der Rumänischen Arbeiterpartei aus folgendem Satz hervor:

„Eine entsprechende Verteilung der Parteimitglieder und -kandidaten auf die entscheidenden Stellen des Produktionsprozesses muß sichergestellt werden, was für die Steigerung der führenden Rolle der Partei am Arbeitsplatz und ihre Fähigkeit, die Werktätigen zur Erfüllung der von der Partei und Regierung gestellten Aufgaben aufzubieten, von außerordentlicher Bedeutung ist.“ („Neuer Weg“, 18. Mai 1962.)

„Qualitativer Strukturwandel“

Knapp zwei Jahre nach der Reform des Parteistatuts nahm *Gheorghiu-Dej* im Februar 1964 auf der Konferenz des Regions-Parteikomitees der Stadt Bukarest auch zur Frage des *qualitativen Strukturwandels* der Partei Stellung. Er sagte: „Die Sachkenntnis der Parteiorgane und -organisationen bei der Lösung der ihnen zukommenden wirtschaftlichen und sozialkulturellen komplexen Aufgaben, ihre Fähigkeit, die Massen zu organisieren und zur Erfüllung der Partei- und Regierungsbeschlüsse aufzubieten, sind gestiegen.“ („Neuer Weg“, 16. Februar 1964.) *Gheorghiu-Dej* betonte, daß die erhöhte Kompetenz der Kommunisten in der Wirtschafts- und Staatsführung auf eine intensiverte Parteischulung, aber auch darauf zurückzuführen sei, daß „*die Zahl jener Parteimitglieder und insbesondere jener Parteifunktionäre immer größer wird, die einen allgemeinbildenden und fachlichen Mittel- und Hochschulunterricht genossen haben.*“ (Ebenda.)

Die Parteikontrolle in den Betrieben, und der Parteiunterricht wird offenbar nicht mehr von alten Funktionären ohne schulische und fachliche Ausbildung durchgeführt, sondern von qualifizierteren Elementen. Dies geht aus folgenden Ausführungen *Gheorghiu-Dejs* auf dem Bukarester Parteikongreß hervor: